

Der Leserbrief von Kux und dessen Inhalt qualifiziert sich allein durch den Stil.

Kux verkennt, dass Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung zwingendes öffentl. Sozialversicherungsrecht und nicht Medizinrecht ist. Dafür bin ich ausgewiesener Experte nicht nur wg meiner praktischen Erfahrung. Die Höchstgerichte haben vielfach auf meine Kommentare und Publikationen verwiesen und diese ihren Entscheidungen zugrunde gelegt.

Hätte ein Beitragsprüfer eine Vereinbarung, die dem Muster der Kurie der niedergelassenen Ärzte entspricht akzeptiert, hätte er bei mir und auch bei Kollegen ernste dienstliche Probleme gehabt.

Kux's Argumente sind allesamt unangebracht:

1. sein Hinweis auf Pgraf 2 und 3 AeG hat mit dem Thema überhaupt nichts zu tun, ist eine reine Nebelgranate aus Argumentationsnotstand.

2. der Ordinationsinhaber MUSS sich überzeugen, ob der Vertreter den Arztberuf ausüben darf. Kann er aber nicht, wenn er diesen gar nicht kennt. Ein Zahnarzt ist deswegen verurteilt worden.

3. der Ordinationsinhaber hat die Qualitätsstandards der OeAeK einzuhalten. Kann er nicht, wenn er seinen Vertreter nicht kennt.

4. es wird nicht lange dauern, werden professionelle Scheinvertreter, die sich von irgendwelchen Personen wiederum vertreten lassen, die Marktlücke wittern. Will Kux Wegbereiter sein?

5. wie kann die WAEK und die WGKK Einsprüche erheben, wenn nicht einmal der Ordinationsinhaber seinen Vertreter kennt?

6. nach dem Muster der WAEK muss bei jeder Vertretung der Vertrag unterschrieben werden. Das heißt, die beiden müssen sich immer vorher treffen, was selbst in Wien nicht immer leicht ist.

Das „Radner-Muster“ ist ein Rahmenvertrag, der - zumeist sind es immer die gleichen Personen - einmal abgeschlossen wird. In Zukunft genügt eine telefonische Absprache. Was ist da für Kux bürokratisch?

Ein Arzt als Vertreter kann eine eigene Ordination haben. Hat er keine, überlässt der zu vertretende Arzt seine dem Vertreter mit einem Ordination - Ueberlassungs - Vertrag. Damit ist die Vertretung als selbständiger Arzt und nicht als Dienstnehmer klargestellt. Das ist sehr wichtig, weil ein Arzt darf in seiner Ordination keinen Arzt als Dienstnehmer anstellen.

7. Kux sei die Lektüre seines Kollegen Kammeramtsdirektor der oö. Ärztekammer Hon. Prof. Dr. Felix Wagner wärmstens empfohlen. Vielleicht kann dieser den Erwartungen Kux's als Experte für Medizinrecht gerecht werden.

8. Letztlich dürften doch bei Kux Bedenken zum WAEK-Muster aufkommen, weil er - aus anwaltlicher Sicht durchaus verständlich - die Rechtshilfe der WAEK in Aussicht stellt. Besser ist, gleich eine ‚wasserdichte‘ Regelung zu treffen, schließlich drohen Nachzahlungen samt Nebenkosten bis zu 5 Jahren. Da summieren sich bald 5stellige Beträge. Allenfalls ist die WAEK schadenersatzpflichtig. Der OGH hat einen solchen mit der Begründung (wörtlich) zugesprochen: „...weil es ihr (WAEK) nach der Verkehrsübung zumutbar ist, die Durchführung.....auf juristischem Gebiet entsprechend ausgebildeten Fachkräften anzuvertrauen.“ (1 Ob 44/94)

9. wider besseren Wissens ist Kux's Behauptung zum Rechtsschutz. Wir stehen uns in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht jeweils als

Parteienvertreter - ich kostenlos - gegenueber. Gibt es da einen Frust bei Kux?

10. unabhängig davon, wie Hoechstinstanzen in einem Fall entscheiden, jeder Betriebspruefer kann in jedem anderen Fall den Sachverhalt aus seiner Sicht beurteilen. Daher ist eine rechtliche Absicherung dringend zu empfehlen, die aber den Tatsachen entsprechen muss. Jeder Arzt soll die Version seines Vertrauens wählen. Die der OEGM ist unter www.medizinrecht-europa.eu/gerald-radner/ " kostenlos abrufbar.

Wir haben diese auf Grund von Nachfragen sorgfältiger Aerzte, fast ausschließlich aus Wien, erstellt.

11. ich behaupte gar nicht, dass unsere die beste ist. Sie eine Variante. So mancher Rechtsanwalt wird eine bessere auf den Einzelfall bezogene erarbeiten. Ich stehe jedenfalls (kostenlos) mit Rat zur Verfuegung. Auch der WAEK.

Die Wortwahl und der Stil von Kux sind befremdend und entsprechen nicht der anwaltlichen Courtoirsie. Vielleicht verletzt er damit seine rechtsanwaltlichen Standespflichten oder mehr. Dies möge seine Standesvertretung, die Wiener Rechtsanwaltskammer, entscheiden. Vielleicht ist Kux der Autor der Mustervereinbarung, die die Kurie der Niedergelassenen Aerzte unter ihrem Obmann Dr. Steinhart empfiehlt; folglich -> der Getroffene schreit! <-

Prof. Dr. Alfred Radner